

## STELLUNGNAHME

# Gesetzesentwürfe EEG 2016 und Windenergie-auf-See-Gesetz

---

Die WVMetalle begrüßt die vom BMWi am 14. April 2016 vorgelegten Gesetzesentwürfe und hält sie grundsätzlich für einen Schritt in die richtige Richtung. Vor allem die Einführung von Ausschreibungen bei den erneuerbaren Energien ist ein richtiger und längst überfälliger Schritt. Wir möchten auf folgende Punkte hinweisen, die einer Nachbesserung bedürfen.

- Wie im Begleitschreiben erwähnt, sollte die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) angepasst werden und Unternehmen der Liste 1 zwischen 14 und 17 % Stromkostenintensität eine Begrenzung der EEG-Umlage erhalten.
- Das Design der Ausschreibungen ist auf eine kostengünstige Erreichung des Ausbaukorridors auszurichten. Jede Differenzierung der Ausschreibungen, insbesondere für bestimmte Bietergruppen, Standorte und ähnliche Unterscheidungen, stehen dem Ziel der Kosteneffizienz entgegen und erschweren den Übergang zu einem wettbewerblichen Ausbau der erneuerbaren Energien.

## Anmerkungen zum Entwurf

### 1. Stufenregelung innerhalb der BesAR

#### Hintergrund

Laut §§ 63 ff. EEG 2014 kann für stromkostenintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, die EEG-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) reduziert werden. Um sich für eine solche Entlastung zu qualifizieren, muss das Unternehmen einer von zwei Branchenlisten zugeordnet sein, die in Anhang 4 gelistet sind. Diese Bedingung ist in den Europäischen Umweltschutz- und Energiebeihilfe-Leitlinien (EEAG) vorgeschrieben. In Deutschland wird diese Eingangsschwelle im EEG durch eine zusätzliche Bedingung, die deutlich über das EU-Recht hinausgeht, verschärft: Gehört das Unternehmen zu einer Branche auf Liste 1 (und damit zu einer besonders strom- bzw. handelsintensiven Branche) muss es zusätzlich eine Schwelle von 17 % Stromkostenintensität überschreiten. Für Unternehmen der Liste 2 (die im Allgemeinen weniger strom- und handelsintensiv sind) liegt der Schwellenwert bei 20%. Damit hat das EEG 2014 den früheren Schwellenwert von 14 % für die Besondere Ausgleichsregelung deutlich erhöht.

#### Problem: Fehlende Auffangregelung

Gelingt es einem Unternehmen der Branchenliste 1 nicht den neuen Schwellenwert von 17 % Stromkostenintensität (z.B. auf Grund der neuen Durchschnittsstrompreise oder höherer Energieeffizienz) zu erreichen, ist derzeit keine Auffangregelung vorgesehen. Über den Weg einer Verdopplung der EEG-Kosten wird das Unternehmen innerhalb kurzer Zeit mit der vollen EEG-Umlage und damit angesichts des gleichbleibend hohen Umlageniveaus mit einem Vielfachen der heutigen Kosten belastet.

Im Gegensatz dazu ist für Unternehmen der Liste 2, die den Schwellenwert von 20 % nicht erreichen eine dauerhafte Begrenzung auf 20 % der EEG-Kosten im Gesetz vorgesehen. Diese Auffangregelung gilt sogar für Unternehmen, die zu keiner der beiden Listen gehören, aber in der Vergangenheit unter die BesAR gefallen sind. Somit ist in den EU-Leitlinien ausdrücklich eine Auffangregelung im Sinne eines Bestandschutzes vorgesehen.

- Unternehmen, die zu einer Branche auf Liste 1 gehören, gelten nach Einschätzung der EU-Leitlinien als besonders schutzbedürftig. Sie dürfen grundsätzlich alle entlastet werden und sind auf diese Entlastung auch angewiesen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Sie benötigen deswegen eine dauerhafte Auffangregelung für den Fall, dass sie den deutschen Schwellenwert von 17 % nicht erreichen.
- Bei dem 17 % Schwellenwert handelt es sich um einen nationalen Schwellenwert, der in den Beihilfeleitlinien der EU nicht vorgesehen ist.
- Die derzeitige Regelung stellt eine Ungleichbehandlung der Unternehmen auf Liste 1 dar. Auch diese sollten, wie Unternehmen der Liste 2, eine Auffangregelung erhalten.

#### Lösungsvorschlag gestufter Einstieg

- Grundsätzlich benötigen wir auch für Unternehmen bzw. selbständige Unternehmensteile der Liste 1 eine adäquate Auffangregelung für die BesAR.
- Diese sollte in Form einer allgemeinen Stufenregelung aufgebaut sein. Ergänzend zu den beiden derzeitigen Stufen 1) volle EEG-Umlage und 2) Begrenzung der EEG-Umlage auf 15 % (bzw. Cap oder Super-Cap) wird dabei eine dritte Stufe eingeführt, die in der Mitte liegt und in Form einer Auffangregelung eine Begrenzung auf 20 % der EEG-Kosten für Unternehmen bzw. selbständige Unternehmensteile mit einer Stromkostenintensität zwischen 14 und 17 % ermöglicht. Das Modell sieht wie folgt aus:
  - a) Unternehmen bzw. selbständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit Stromkostenintensität unter 14 % erhalten weiterhin keine Entlastung
  - b) Unternehmen bzw. selbständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit Stromkostenintensität zwischen 14 und 17 % erhalten eine dauerhafte Reduzierung der EEG-Kosten auf 20 % (dies entspricht der Auffangregelung für Liste 2).
  - c) Unternehmen bzw. selbständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit Stromkostenintensität über 17 % erhalten weiterhin eine Entlastung der EEG-Kosten auf 15 %, die auf 4 % BWS (Cap) bzw. 0,5 % BWS (Super Cap, falls Stromkostenintensität über 20 %) begrenzt wird.
- Um den beihilferechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, sollte eine Auffangregelung im Sinne einer Gleichbehandlung grundsätzlich für Altfälle und Neufälle gelten.
- Zur Vermeidung von möglichen Ungleichbehandlungen von Liste-2-Unternehmen soll auch für diese die Voraussetzung des bestandskräftigen Begrenzungsbescheides nur für das Jahr 2014 entfallen und § 103 Abs. 4 Nr. 1 EEG entsprechend den Vorgaben der Energie- und Umweltbeihilfe-Leitlinien auch für frühere Begrenzungsbescheide nach dem EEG geöffnet werden.
- Entsprechend schlagen wir folgende Formulierung vor:

„§ 64 Stromkostenintensive Unternehmen

(1) Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit

1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat,
2. die Stromkostenintensität
  - a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens den ~~folgenden~~ Wert **14 Prozent** betragen hat:  
*aa)16 Prozent für die Begrenzung im Kalenderjahr 2015 und  
 bb)17 Prozent für die Begrenzung ab dem Kalenderjahr 2016;*
  - b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 20 Prozent betragen hat und
3. das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreibt.

(2) Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:

1. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt). Dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden.
2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde
  - a) **auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt, sofern die Stromkostenintensität mindestens 17 Prozent betragen hat und**
  - b) **auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt, sofern die Stromkostenintensität mindestens 14 Prozent betragen hat und**
3. die Höhe der nach Nummer 2 zu zahlenden EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat:
  - a) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 Prozent betragen hat, oder
  - b) 4,0 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens weniger als 20 Prozent betragen hat.
4. Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den folgenden Wert nicht unterschreitet:
  - a) 0,05 Cent pro Kilowattstunde an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 130, 131 oder 132 nach Anlage 4 zuzuordnen ist, oder
  - b) 0,1 Cent pro Kilowattstunde an sonstige Abnahmestellen; der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt unberührt.“

„§ 103 EEG

(4) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile,

1. die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 **oder vorangegangene Jahre** über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltende Fassung verfügen und (...)“

## 2. Anpassung des Ausschreibungsdesigns

- Mehr Kosteneffizienz des Ausbaus der Windenergie an Land  
Gegenüber dem Status quo ist eine Besserstellung ertragsarmer Standorte für Windenergie nicht zielführend. Es darf keinen Neuzuschnitt des sog. Referenzertragsmodells geben (vgl. § 36g EEG 2016). Für die Anwendung der komplexen Wind-Formel sind von Beginn an Annahmen notwendig, die sich weit in die Zukunft erstrecken; so soll etwa schon der – geschätzte – Rückbau von Wind- und Solaranlagen bis 2025 einbezogen werden (Anlage 2, Ziff. III Nr. 2). Oder es werden weitreichende Festlegungen über die erwartete Nutzungsdauer von Windanlagen an Land getroffen (Anlage 2, Ziff. VII Nr. 48). Schon kleine Korrekturen können den errechneten Zubaubedarf für neue Wind-onshore-Anlagen erheblich verändern, z.B. bei einer den technischen Fortschritt berücksichtigenden Annahme höherer Vollbenutzungsstunden für Wind an Land und auf See oder bei einem Weiternutzen von Windkraftanlagen auch einige Jahre nach Ende der Förderung. Folglich ist das Modell für den Ausbaupfad der Windenergie drastisch zu vereinfachen. Zudem müssen Korrekturen im Falle von Pfadabweichungen kurzfristiger möglich sein.
- Keine Förderung bei negativen Strompreisen.  
Bei negativen Strompreisen sollte es für Neuanlagen keine Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien geben. Hier sollte das Gesetz ein klares Signal geben, das zudem neue Kostenrisiken verringert. § 51 EEG 2016 muss insoweit geändert werden.
- Keine Mindestausschreibungsmengen  
Im Widerspruch zu dem vom Gesetzentwurf betonten Grundsatz, dass der Ausbaukorridor von 40-45 Prozent bis 2025 eingehalten werden soll (EEG 2016, Begründung Seite 115) stehen die vorgesehenen Mindestausschreibungsmengen für Windenergie an Land (Anlage 2 zu § 28 Abs. 1, Ziff. VI 1.). Bei Windenergie an Land handelt es sich um eine inzwischen etablierte Technologie mit hohem Exportanteil. Ein gesetzlich besonderer Schutz durch Mindestausschreibungsmengen, die ja von den sonstigen Stromkunden im Wege der EEG-Umlage finanziert werden müssten, ist daher entbehrlich. Ein solcher Schutz stünde im Widerspruch zu der Zielrichtung des Entwurfs, mehr Markt und Selbstverantwortung für die Erneuerbaren zu etablieren. Zudem kann dieses Instrument – je nach Entwicklung der „allgemeinen Windformel“ - zu einer erheblichen Überschreitung des Zubaukorridors führen.
- Zubaukorridor bis 2025 nicht erhöhen  
Der Entwurf sieht vor, dass die Formeln zur Bestimmung des Ausschreibungsvolumens für Windenergie an Land ab dem Jahr 2021 die Ziele für das Jahr 2035 (= 55-60 Prozent Erneuerbare) berücksichtigen (EEG 2016, Anlage 2 zu § 28 Abs. 1, Ziff. VI. 2). Dies kann dazu führen dass Überschreitungen des Korridors bis 2025 nicht mehr korrigiert würden, da bereits die höhere Kurve angelegt wird. Die so weite zeitliche Vorziehung des höheren Korridors ist zu streichen.

- Ausschreibungen müssen mindestens zwei Gebote zugrunde liegen  
Vor Ausschreibungen ist sicherzustellen, dass tatsächlich mehr als ein Gebot zu erwarten ist, so dass eine reale Wettbewerbssituation entsteht. Wenn dies nicht der Fall ist und nur ein Bieter auftritt, muss im Gesetz eine Möglichkeit geschaffen werden, die Ausschreibung zu verschieben. Diese Situation könnte insbesondere bei den beiden Offshore-Ausschreibungen 2017 eintreten (§ 26 WindSeeG).

**Berlin, den 28. April 2016**

**Kontakt:**

Dr. Michael Niese

Geschäftsführer

Telefon: 030 / 72 62 07 – 182

E-Mail: [niese@wvmetalle.de](mailto:niese@wvmetalle.de)

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin